

Rekurskammer
Verfahren Nr. 04/00-01

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH,
Ressort Recht, Postfach 4403, 6304 Zug,

Rekurrentin,

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga,
Vorstadt 32, Postfach 4711, 6304 Zug,

Rekursgegner,

sowie

1. **HC Lugano,**
Casella Postale 4226, 6904 Lugano,
2. **Antisin Misko,**
c/o HC Lugano, Casella Postale 4226, 6904 Lugano
3. **ZLE Betriebs AG,**
Siewerdstrasse 105, Postfach, 8050 Zürich

mitbetroffene Parteien,

betreffend Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga
im Verfahren Nr. 00-01/013/7 betreffend Misko Antisin vom HC Lugano

hat die Rekurskammer in der Zusammensetzung

- Dr. Beat G. Koenig, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Vorsitz)
- Jean-Yves Hauser, Avocat, Avenue de Tivoli 3, 1701 Fribourg (Mitglied)
- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Hetexareal, Lenzburgerstrasse 2, 5702 Niederlenz (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

1. Mit Entscheid vom 27. November 2000 hat der Rekursgegner den Spieler Misko Antisin vom HC Lugano für zwei Meisterschaftsspiele der Nationalliga A gesperrt und ihm eine Busse von Fr. 1'000.-- auferlegt (act. 7). Mit Schreiben vom 1. Dezember 2000 hat die Rekurrentin Rekurs ergriffen mit den Anträgen, dass die gegen Misko Antisin ausgesprochene Sperre "*von der Rekurskammer im Lichte der jüngsten Rechtsprechung im Fall Kevin Miller (Verfahren Nr. 00-01/012/7) zu überprüfen und anzupassen*" und dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu erteilen sei (act. 8).
2. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2000 erteilte der Präsident der Rekurskammer dem Rekurs aufschiebende Wirkung, teilte den Parteien die Zusammensetzung der Rekurskammer mit und setzte für Einsprachen gegen die Zusammensetzung eine Frist von 5 Tagen an. Zudem setzte er der Rekurrentin Frist von 5 Tagen zur Einzahlung der Kautions von Fr. 350.-- an und teilte dem Rekursgegner und den betroffenen Parteien mit, dass sie innerhalb von 5 Tagen das Recht zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung haben (act. 9).
3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2000 beantragte der HC Lugano im Namen von Misko Antisin die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung und teilte mit, dass er mit dem Strafmass des Einzelrichters von zwei Spielsperren einverstanden sei (act. 10).
4. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2000 entzog der Präsident der Rekurskammer dem Rekurs mit sofortiger Wirkung die aufschiebende Wirkung (act. 11).

5. Am 3. Dezember 2000 verlangte der HC Lugano Einsicht in die Akten in den Verfahren Miller (Rekurskammer, Verfahren Nr. 02/00-01) und Graf (Rekurskammer, Verfahren Nr. 03 und 05/00-01) zu nehmen mit der Begründung, dass die Rekurrentin von der Rekurskammer die Gegenüberstellung und vergleichsweise Betrachtung der genannten Fälle mit dem vorliegenden verlangt (act. 12).
6. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2000 stellte der Rekursgegner den Antrag, dass auf den Rekurs nicht einzutreten sei (act. 13).
7. Am 6. Dezember 2000 reichte der HC Lugano seine Vernehmlassung ein, in welcher er die Abweisung des Rekurses beantragte mit der Begründung, dass die Rekurrentin kein Rekursrecht besitze (act. 14). Mit Bezug auf das Akteneinsichtsgesuch vom 3. Dezember 2000 (act. 12) verwies der HC Lugano darauf, dass sein entsprechendes Gesuch noch nicht behandelt worden sei und beantragte deshalb sinngemäss, dass ihm eine neue Frist von 5 Tagen zur materiellen Stellungnahme ab gewährter Akteneinsicht anzusetzen sei (a.a.O.). Innert Frist reichte der HC Lugano auch das Videoband im - rechtskräftig entschiedenen - Fall Pavoni (Rekurskammer, Verfahren Nr. 01/00-01) ein (act. 16).
8. Nachdem die geforderte Kautions der Rekurrentin innerhalb der angesetzten Frist mit Valuta 5. Dezember 2000 dem SEHV gutgeschrieben, der Rekurs fristgerecht eingereicht und keine Einsprachen gegen die Zusammensetzung der Rekurskammer erhoben wurden, ist dieser zu behandeln. Wie bereits den Ausführungen der Rekurrentin zu entnehmen ist, stellt sich in erster Linie die Frage, ob die Rekurrentin gemäss Art. 39 lit. b des Rechtspflegereglements des SEHV ("RR") zum Rekurs legitimiert ist. Gemäss Art. 39 lit. b RR sind u.a. die Mitglieder des Verbandes, deren berechtigte Interessen durch den Entscheid direkt betroffen sind, zum Rekurs legitimiert.
9. Die Rekurrentin macht geltend, ihr Gesellschaftszweck sei unter anderem die Entwicklung des an der Spitze ausgeübten Eishockeysports, insbesondere durch Organisation, Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebs sei (Art. 2 NL GmbH-Statuten). Daraus schliesst sie, dass für sie der Schutz der Gesundheit der Spieler während des Spielbetriebs oberstes Gebot sei (act. 5, II Ziff. 3). Im weiteren führt sie aus, dass mit der Überprüfung des angefochtenen Entscheides durch die Re-

kurskammer auch (1) zur Objektivierung der Entscheides des Rekursgegners in den Fällen Miller und Graf, (2) zu einem gesteigerten Rechtsverständnis in der Öffentlichkeit und bei den Gesellschaftern der Rekurrentin (3) zur Versachlichung der Diskussion und (4) zur Vermeidung von Verunglimpfungen von Personen der Verbandsrechtspflege beigetragen werden soll (a.a.O, Ziff. 4 - 5). Ein Vergleich der Strafmasse im vorliegenden Fall (2 Spielsperren) mit den Fällen Miller (8 Spielsperren) und Graf (5 Spielsperren) führe zum Schluss, dass der Entscheid im vorliegenden Fall nicht der Förderung der Rechtssicherheit diene (a.a.O., Ziff. 6). Spieler, welche die Gesundheit anderer Spieler vorsätzlich oder eventualvorsätzlich gefährden, seien mit der entsprechenden Härte zu bestrafen (a.a.O.).

10. Der Rekursgegner macht im wesentlichen geltend, dass sich die Rekurrentin nicht in den eigentlichen sportlichen Wettbewerb des SEHV, inklusive Rechtsprechung, einschalten dürfe und ihr Vorgehen durch ihren Zweckartikel nicht abgedeckt sei. Zudem sei es nicht die Aufgabe der Rekurrentin, die Gesundheit der Spieler zu schützen und sei die Gewaltentrennung, welche auch im Vereinsrecht gelte, zu respektieren (act. 9, Ziff. 2.1). Zudem spricht er der Rekurrentin ein berechtigtes Rekursinteresse und direkte Betroffenheit ab, da sich deren berechnete Interessen konkret nach dem Zweck ihren Statuten zu orientieren habe und deren weitere Argumente floskelhaft seien und keine direkte Betroffenheit nachweisen. Abschliessend macht er fehlende Substantiierung geltend (a.a.O., Ziff. 2.2).
11. Der HC Lugano macht im wesentlichen geltend, dass die Rechtspflegeorgane des SEHV einzig der Aufsicht und Disziplinargewalt der Rechtspflegeaufsichtskommission unterstehen. Damit will er wohl zum Ausdruck bringen, dass der Rekurs der Rekurrentin eine unerlaubte Einmischung in die materiellen Entscheide der Rechtspflegeorgane - welche auch der Rechtspflegeaufsichtskommission nicht zukommt - gleichzusetzen sei. Zudem sei nicht einzusehen, weshalb die Rekurrentin in ihren berechtigten Interessen und zusätzlich auch noch vom Entscheid des Rekursgegners direkt betroffen sein sollte. Der Entscheid des Einzelrichters betreffe einzig Misko Antisin sowie den HC Lugano. Aus diesen Gründen sei die Rekurslegitimation der Rekurrentin nicht gegeben und der Rekurs abzuweisen. In diesem Zusammenhang führt der HC Lugano weiter aus, dass der ZLE Betriebs AG ein Rekursrecht als Partei zustehe, obwohl sie vom Entscheid des Rekursgegners nicht direkt betroffen sei (act. 14, Ziff. 1-9).

In seinen weiteren Ausführungen weist der HC Lugano darauf hin, dass die Einräumung eines Rekursrechtes an die Rekurrentin dazu führen würde, dass letztere in jedem Zeitpunkt den Ermessensspielraum des Einzelrichters überprüfen lassen könne, was zu einer Untergrabung der Glaubwürdigkeit des Einzelrichters sowie der Verletzung des Gewaltentrennungsprinzips führe. Die Einräumung der Rekurslegitimation an die Rekurrentin würde - konträr zu den Ausführungen derselben - das Ansehen des Schweizer Eishockeys, des SEHV und selbst der Rekurrentin massiv schädigen und würde in Zukunft zu Anschuldigungen der Rekurrentin führen, wenn sie einzelne Entscheide anfecht, andere jedoch nicht. Sinngemäss wird damit behauptet, dass sich die Rekurrentin damit als Überwacherin der Rechtspflegeorgane entpuppen könne, was dem Prinzip der Unabhängigkeitsorgane des SEHV diametral zuwider laufe (act, 14, Ziff. 10-14).

12. In der Tat stellt sich vorliegend die Frage, ob die Rekurrentin rekurslegitimiert ist, d.h. ob und in welchem Ausmass die "*berechtigte Interessen*" und die "*direkte Betroffenheit*" bezüglich der Rekurrentin durch den Entscheid der Vorinstanz tangiert sind. Zweifelsohne steht fest, dass die Rekurrentin ein Mitglied des Verbandes (Art. 3 Abs. 1 der SEHV-Statuten) und somit grundsätzlich zum Rekurs legitimiert ist.
13. Gemäss Art. 36 Abs. 2 der SEHV Statuten sind die Rechtspflegeorgane des SEHV und der Ligen von diesen unabhängig. Indem die Rekurrentin 1 den Entscheid des - notabene von ihrer Gesellschafterversammlung ernannten (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 6 der NL GmbH-Statuten) - Einzelrichters der Nationalliga anfecht, zieht sie nicht nur seine Unabhängigkeit in Zweifel, sondern behauptet auch sinngemäss, dass sie als eine Art Staatsanwaltschaft und dem Einzelrichter übergeordnete Instanz zur Anfechtung seiner Entscheide berechtigt sei. Dem ist aber sowohl gemäss Art. 36 Abs. 2 der SEHV-Statuten als auch Art. 2 Abs. 1 der NL GmbH-Statuten nicht so, kann auch nicht im Interesse der Sache sein und hat absolut nichts mit der Organisation, Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes zu tun (vgl. Art. 2 Abs. 1 der NL GmbH-Statuten).

In diesem Sinne ist auch das Argument des HC Lugano und des Rekursgegners richtig, dass die Rekurrentin sich nach Belieben als beaufsichtigendes Organ über die Rechtspflegeorgane entpuppen könnte, wenn ihr die Rekurslegitimation zugestanden würde.

Die Fragen der Einmischung der Rekurrentin in die Entscheide der Rechtspflege und der Respektierung der Gewaltentrennung sind aber vorliegend nicht entscheidungsrelevant. Durch eine Anerkennung der Rekurslegitimation der Rekurrentin als teilweise gesetzgebendes Organ im SEHV würde die Gewaltentrennung im Verein SEHV nicht gefährdet, was auch durch Art. 39 lit. b RR manifestiert wird, wonach die Rekurrentin rekurslegitimiert ist, falls sie in ihren berechtigten Interessen und vom Entscheid der Vorinstanz direkt betroffen ist. Das ist im folgenden zu prüfen.

14. Die Rekurrentin hat in keinem Masse dargetan, inwieweit sie in ihren berechtigten Interessen und vom Entscheid des Rekursgegners direkt betroffen sein sollte. In der Tat ist nicht einzusehen und von der Rekurrentin auch nicht dargetan oder nachgewiesen, wie und in welchem Ausmass die Rekurrentin von der gegen Marco Graf, Kevin Miller und Misko Antisin ausgesprochenen Spielsperren und Bussen direkt betroffen sein könnte. Der Entscheid des Rekursgegners hindert sie in keiner Art und Weise an der Durchführung, geschweige denn der Gestaltung und Organisation des Spielbetriebs. Zudem ist sie durch den Entscheid nicht beschwert. Die von ihr angeführten Gründe (vgl. oben Ziff. 6) sind höchstens virtuelle Beschwerdegründe, welche keine Beschwerde im rechtlichen Sinne darstellen.
15. Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die Rekurrentin zum Rekurs nicht legitimiert ist, da sie vom Entscheid des Rekursgegners nicht direkt betroffen ist und auch keine berechtigten Interessen nachgewiesen hat. Es kann deshalb auch offen gelassen werden, ob die Anträge der Rekurrentin genügend präzise wären, um bei einer Bejahung der Rekurslegitimation auf den Rekurs einzutreten. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.
16. Da der HC Lugano keinen Rekurs gegen den Entscheid des Rekursgegners erhoben hat, wird dessen Entscheid rechtskräftig. Der Rekurskammer ist damit die Möglichkeit genommen, die Angemessenheit des Entscheides des Rekursgegners zu überprüfen. Die vom HC Lugano aufgeworfene Frage, ob die ZLE Betriebs AG zum Rekurs legitimiert gewesen wäre, kann deshalb auch offen gelassen werden.
17. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Rekurrentin wird abgewiesen und der Entscheid des Rekursgegners vom 27. November 2000 bestätigt.
2. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Spieler Misko Antisin die zwei Spielsperren bereits abgesessen hat.
3. Die Verfahrenskosten bestehend aus:

Entscheidunggebühr	Fr. 500.--
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti und Kopien)	<u>Fr. 50.--</u>
Total	Fr. 550.--

werden der Rekurrentin auferlegt.
4. Die Kosten werden in Anrechnung der geleisteten Kautions durch den SEHV in Rechnung gestellt.
5. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Rekurrentin (unter Beilage von act. 12, 13 und 14) sowie an den Rekursgegner (unter Beilage von act. 12 und 14) per Telefax und Einschreiben, an die mitbetroffenen Parteien, die Geschäftsstelle des SEHV, die regionalen Einzelrichter sowie die weiteren Mitglieder der Rekurskammer per A-Post.

Zürich, 13. Dezember 2000

Namens der Rekurskammer:

Dr. Beat G. Koenig, Vorsitzender